

Entwicklungen im Sozialhilferecht: Gesetze und Rechtsprechung für die Sozialhilfe: Eine tour d'horizon



Prof. Peter Mösch Payot
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Dozent und Projektleiter

Prof. Peter Mösch Payot (lic. iur. LL.M., manager NPO FH) ist an der Hochschule Luzern als Professor für Sozialrecht tätig und ist Lehrbeauftragter an diversen Hochschulen. Er berät seit vielen Jahren selbständig Gemeinwesen, Kantone und Bundesstellen sowie Fachpersonen und Verbände in sozial(hilfe)rechtlichen und organisatorischen Fragen. Er erstellt Gutachten, hat an Forschungsprojekten mitgewirkt, Administrativuntersuchungen geführt und diverse Publikationen veröffentlicht. Er ist als Experte gewähltes Mitglied der Sozialhilfebehörde der Stadt Bern.

Luzern Tagung zum Sozialhilferecht

Neue Bundesgesetze
und

Neue Rechtsprechung für die Sozialhilfe

eine tour d'horizon

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.
manager nonprofit FH

peter.moesch@hslu.ch

Soziale Arbeit

11. April 2024

Inhalt

A) Neue Bundesgesetze und Sozialhilfe

- Überblick und Ausblick
- Jüngste Gesetzesänderungen
- Ausblick auf kommende Gesetzesänderungen

B) Eine Tour d'Horizon durch die Rechtsprechung zur Sozialhilfe

C) Schlussbemerkungen

A) Neue Gesetze und Sozialhilfe

Überblick und Ausblick bzgl. wichtiger bundesrechtlicher Normen

- Neuerungen **AHVG**: Rentenalter, Hilflosenentschädigung (seit 1.1.2024) und Ausblick Umsetzung 13. AHV-Rente, Hinterlassenenrenten und Revision BVG
- Neuerung **IVG**: Tabellenlohn (seit 1.1.2024)
- **Beendigung des Übergangsrechts bzgl. ELG-Revision 2021** (seit 1.1.2024) und Ausblick Revision Ergänzungsleistungsrecht
- Neuerung **KVG**: Wegfall Haftung Volljähriger für Prämien schulden (seit 1.1.2024) und Ausblick Revisionen
- Neuerung der **Erwerbsersatzordnung**: Adoptionsurlaub (seit 1.1.2023) und Ausblick Revisionsvorhaben Erwerbsersatz
- Änderungen kantonaler Normen zur **Behindertenhilfe**, z.T. auch Betagten- und Jugendhilfe und zu erwartende weitere Änderungen
- Ausblick Änderungen im **Ausländerrecht** mit Blick auf Sozialhilfeansprüche von Ausländerinnen und Ausländer

Neuerung AHVG

- **Erhöhung Referenzalter der Frauen auf 65:** Schrittweise **ab 2025**
- **Kompensationsmassnahmen** für Frauen (9 Jahrgänge) der Übergangsgeneration bei Pensionierung **ab 2025**: Rentenzuschlag zwischen CHF 12.50 und CHF 160 pro Monat und tiefere Abzüge bei Vorbezug
- **Verkürzung der Wartefrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung** der AHV von einem Jahr auf sechs Monate
- **Anreize zur Erwerbstätigkeit nach 65:** rentenwirksame Beiträge; Verzicht auf Freibetrag möglich; ev. Beitragslücken füllen
- **Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges:** Vorbezug neu mit Erklärung auf jeden Monat möglich

Geplante Änderung AHVG

▪ **Umsetzung 13. AHV-Rente**

- Einmal jährlich ab 2026
- Revision ELG, damit AHV-Rente nicht an die EL angerechnet wird (wie in der BV verlangt)
- Finanzierung bedarf Gesetzesanpassungen, wohl Kombination
 - Lohnprozente?; Erhöhung Mehrwertsteuer?; Bundesbeitrag aus allg. Steuern?; Weiteres?

▪ **Revision Witwen- und Witwerrente**

- EMRK-Urteil 2021: Witwenrente bei Kindern, auch wenn Kinder älter als 18
- Gesetzesrevision in Vorbereitung; Vernehmlassung abgeschlossen
 - Witwer- und Witwenrente bei Kindern bis 25
 - Bei Verwitwung für Hinterbliebene ohne unterhaltsberechtignte Kinder: Übergangsrente während zwei Jahren
 - Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) für Witwen und Witwer über 58, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt
 - Übergangsbestimmungen

Geplante Änderung Berufliche Vorsorge

- **Volksabstimmung** voraussichtlich im September 2024
- **Hintergrund:** Demografie und tiefere Erträge Kapitalmärkte
- **Gegenstand:** Einzig und allein BVG-Obligatorium
- **Inhalt (im Wesentlichen)**
 - Senkung Umwandlungssatz (6,8% statt 6%), tiefere Renten aus Kapital
 - Erhöhung angesparte Vorsorge: Leichte Senkung Eintrittsschwelle; Erhöhung versicherter Lohn (80% des AHV-Lohnes), dafür Abschaffung Koordinationsabzug
 - Tiefere Beitragssätze ältere Mitarbeitende (14% statt 15% b 45 bzw. 18% ab 55), höhere Beitragssätze jüngere Arbeitnehmende (9% statt 7% bis 34)
 - Sehr beschränkter Ausgleich für ca. 50% der 15 ersten Jahrgänge; voller Zuschlag (200,100,50 CHF/Mt. nur bei relativ tiefen Vorsorgeguthaben)

Neuerung Invalidenversicherungsgesetz I

- **Neuer Abzug bei Tabellenlöhnen von 10% per 1.1.2024**
- **Hintergrund**
 - Stufenreicheres Rentensystem seit 1.1.2022 (%-Renten statt vier Stufen; gilt ab 50% bis 69%-IV-Grad; 40% bis 49%-IV-Grad mit 2,5% Differenz)
 - Fraglich insb.: wie kommt Invalideneinkommen zur Berechnung des IV-Grades zu Stande?
 - ***Je höher Invalideneinkommen, desto tiefer ist der IV-Grad und somit die Rente, oft auch die EL und ev. die berufliche Vorsorge.***
 - Rechtsprechung (vgl. BGer 8C_256/2021) zu Durchschnittslöhnen in den Tabellen: leidensbedingte Abzüge
 - Studien zeigen, dass Tabellenlöhne gemäss statistischen Lohnstrukturerhebung für Personen aus der IV zu hoch sind (ca. 15 bis 20%)
 - Parlament verlangt 2022/2023 Anpassung der Tabellen an die tatsächliche Situation behinderter Menschen (Motion 22.3377 SGK NR „Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads“ vom 5.4.2023).

Neuerung Invalidenversicherungsgesetz II

- Änderung trat per 1. Januar 2024 in Kraft.
- **Ziel:** Fairere Berücksichtigung der tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten des Erwerbs auf dem Arbeitsmarkt für Behinderte.
- **Inhalt en détail: Kürzung der Tabellenlöhne um 10%**, wo sie für Bestimmung des IV-Grades relevant sind
 - Bei 10% Abzug wegen Pensum vom 50% oder weniger: zusätzlicher Abzug möglich.
 - Anwendung auch auf laufende Renten mit Revision innerhalb von zwei Jahren.
 - Eintreten auf Neuanschuldung schon dann, wenn glaubhaft ist, dass Verordnungsänderung zu einer Rentenzusprache führen kann
 - Neue Lohntabellen, welche individuelle Faktoren (Alter etc.) berücksichtigen, können gemäss Bundesrat erst mittelfristig realisiert werden.

Neuerung Ergänzungsleistungsrecht: Ende der Übergangsbestimmungen

- **Besitzstand hat geendet:** Allfällige Verschlechterungen durch Revision 2022 treffen seit 1.1.2024 auch langjährige EL-Beziehende
 - **Vermögensschwelle**
 - Eintrittsschwelle (inkl. Vermögensverzicht) als Eintretensvoraussetzung
 - **Vermögensverbrauch** neu bedingt als Vermögensverzicht
 - In der Praxis häufig überspielt durch Verzichtsvermutung bei Vermögensreduktion (vgl. WEL 3532.09)
 - Bei engeren wirtschaftlichen Verhältnissen darf bei erheblicher Vermögensabnahme nicht die gesamte Vermögensabnahme als Verzicht betrachtet werden (vgl. WEL 3532.10ff.)

- **Lange/längere Verfahren**

Geplante Änderung Ergänzungsleistungsrecht

- **Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten**
- Gesetzesentwurf des BR zur Anerkennung des betreuten Wohnens in der EL zur AHV. Basierend auf Motion der SGK NR (18.3716) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen». Vernehmlassung abgeschlossen; Gesetzesentwurf in Vorbereitung
- **Ziel: Personen sollen im Alter länger zu Hause leben können.**
- **Geplanter Inhalt:**
 - Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten: Notrufsystem; Haushalthilfe; Mahlzeitendienst; Fahr- und Begleitdienste; Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters , Mietzuschlag für eine altersgerechte Wohnung.
 - Weitere Änderungen, geplant auch für EL-Beziehende zur IV:
 - EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einem Assistenzbeitrag sollen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenz erhalten.
 - Zuschlag für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung soll nur noch unter Personen, die auf Rollstuhl angewiesen sind, verteilt werden.

Neuerung Krankenversicherungsrecht

- **Eltern sind alleinige Prämienschuldner bei Kindern bis zum Monatsende, in dem das Kind 18jährig wird**
 - Art. 61a KVG (neu) und Art. 5 Abs. 2^{bis} KVG (neu). In Kraft seit 1.1.2024
 - Das Kind kann für diese Prämien auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht belangt werden; eine dazu eingeleitete Betreuung ist nichtig.
 - Die Prämien sind von den Eltern solidarisch geschuldet.
 - Der eine Elternteil schuldet die Prämien allein, wenn der andere Elternteil nachweist, dass er gemäss einem Unterhaltsvertrag oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, die Prämien als Teil des Unterhalts bezahlt hat.
 - Prämienzuschlag bei verspätetem Beitritt eines Kindes ist von den Eltern solidarisch oder von einem Elternteil geschuldet, soweit sie oder er die Verspätung verschuldet hat.

Geplante Änderung Krankenversicherungsrecht

▪ **Prämientlastung?**

▪ ***Prämientlastungsinitiative***

- Verfassungsinitiative; Abstimmung am 9. Juni
- Inhalt: Deckelung der Prämien bei 10% des verfügbaren Einkommens

▪ ***Gesetzesänderungen KVG als indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastung-Initiative***

- Vorgabe an Kantone neu, abhängig von der Prämienlast, zwischen 3.5 und 7.5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für die Prämienverbilligung aufwenden.

• **Zukunftsmusik: Obligatorium Krankentaggeldversicherung?**

- Überweisung **Motion Romano** 11.3811, Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung, im Nationalrat überwiesen am 14.9.2023. Derzeit im Ständerat.
- **Ziel:** Erarbeitung einer Gesetzesvorlage mit einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung für alle Arbeitnehmenden.

Neuerung Erwerbsersatz und geplante Änderung Erwerbsersatz

▪ **Neuerung Adoptionsentschädigung seit 1.1.2023**

- Kontext: diverse Erweiterungen der EO (Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsentschädigung)
- Art. 16t bis Art. 16x EOG; Art. 329b Abs. 3 lit. e OR; Art. 329j OR
- Zweiwöchiger Adoptionsurlaub für erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren adoptieren
- Bei einer gemeinschaftlichen Adoption besteht nur ein Anspruch auf Entschädigung Art. 16t Abs. 2 lit. b EOG
- Für den Bezug der Adoptionsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von einem Jahr Art. 16u Abs. 1 EOG

▪ **Ungelöst sind Praxisprobleme des Nichtbezuges und der tatsächlichen Gewährung der arbeitsvertraglichen Freitage**

▪ **Geplante bzw. beschlossenen Änderungen**

- **Teilnahme an Parlamentssitzungen** beendet Mutterschaftsentschädigung nicht mehr
- Erleichterungen für **Betreuungsentschädigung**, bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes, unabhängig davon ob Prognose schlecht oder schwer möglich ist
- Vertiefte **Prüfung eines Urlaubs bei Früh- und Todgeburten**

Geplante Änderungen im Ausländerrecht bezüglich Sozialhilfebezug

- **Gesetzesänderungen war in der Vernehmlassung bis Mai 2022; Gesetzesvorlage in Vorbereitung**
- **Geplanter Inhalt der vernehmlasssten Vorlage**
 - ***Tieferer Sozialhilfeunterstützungsansatz für Drittstaatsangehörige*** bei der Sozialhilfe nach Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz während der ersten drei Jahre.
 - **Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene auch bei erfolgreicher Teilnahme an einer (beruflichen) Bildung als Ergänzung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:** Präzisierung der Voraussetzung der Integration zur Anerkennung des Härtefallvoraussetzung der Integration (Art. 84a AIG)
 - **Förderung und Unterstützung der Integration der Kinder und der EhepartnerIn neu auch relevant** (z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung): Ergänzung bei den Integrationskriterien im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 58 AIG)

Geplante Änderungen Behindertenhilfe

▪ **Hintergrund**

- Art. 19 Behindertenrechtskonvention: Wahlfreiheit und Selbstbestimmung in der Lebensführung
- Inklusionsinitiative (Abstimmung voraussichtlich 2026/2027)
- Demografie und Kosten

▪ **IFEG**

- Motion zur Änderung überwiesen im NR am 7.3.2024: Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen
- Gefordert werden ambulante Angebote zur freien Wahl des Wohnortes und der Wohnform

▪ **IVSE**

- Freizügigkeit, aktuell nur für stationäre Angebote (Bereich B)
- Erweiterung auf ambulante Angebote im Bereich Wohnen (Bereich B+): „Projekt“

▪ **Kantone (z.B. BE, BL, BS, LU, TG, ZH etc.):**

- Erweiterung der Wahlmöglichkeiten, insb. im Bereich Wohnen durch Anpassungen von der Objekt- in Richtung Subjektfinanzierung
- Zum Teil ähnlich in der Jugendhilfe und in der Altersbetreuung

B) Eine tour d'horizon durch die Rechtsprechung

Rechtsprechung des Bundesgerichts: Grundlegendes

- - **Grundlagen der Rechtsprechung**
 - Unterschiedliche Dichte in der kantonalen Gesetzgebung
 - Häufig ist die Bemessung direkt oder indirekt gebunden an die SKoS-Richtlinien
 - Für einen Teil der Fragen (Beweiswürdigung; Sil) erhebliches Ermessen für kommunale Entscheidungsträger
 - **Bundesgericht nur mit Willkürkognition und Prüfung von Grundrechtsverletzungen**
 - Erhebliche Verfahrensfehler; Willkür bei Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung
 - Verletzung von Bundesrecht (insb. bzgl. Zuständigkeitsgesetz)
 - Verletzung Nothilfe, persönliche Freiheit, Rechtsgleichheit etc.
 - **Bundesgericht mit sehr vielen Nichteintretensentscheiden**

Typische Grundsätze mit Bedeutung für die Rechtsprechung

- **Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen (Beweisführung), aber Mitwirkungspflicht**
- **Beweismass:** Kriterium der „**überwiegenden Wahrscheinlichkeit**“
- **Risiko der Beweislosigkeit**
 - **bzgl. Bedürftigkeit** hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen trägt Leistungsansprecher
 - **Bzgl. Pflichtverletzungen und Verschulden** trägt der Sozialdienst
- **Bei ausgewiesener Bedürftigkeit** darf Dritteinkommen nicht ohne Weiteres angenommen werden; Dritteinnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich konkret zugeflossen sein und aktuell die Situation verbessern oder verbessert haben
- **Rechtsstaatliche Rahmenbedingungen** sind zu beachten (**rechtliches Gehör, Verfügungsvorbehalt**)

Bezugspunkte der Rechtsprechung in der Sozialhilfe

Anspruchsvoraussetzungen

Örtliche Zuständigkeit

Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person nach wirtschaftlicher Hilfe

Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person nach persönlicher Hilfe (in vielen Kantonen besteht der Anspruch ohne Erfordernis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit)

Bemessung der Hilfe

Bemessung wirtschaftliche Hilfe

Bemessung persönlicher Hilfebedarf

Ausrichtung der Unterstützungsleistungen

Einfordern von Pflichten und Wahrung von Rechten mit Blick auf Integration und Minimierung der Bedürftigkeit

Ev. Sanktionierung allfälliger Pflichtverletzungen

Ev. Rückerstattung von Unterstützungsleistungen + Prüfung Erlass
Ev. ausländer- und strafrechtliche Folgen des unrechtmässigen Bezuges

Verfahrensgarantien und
Prozessmaximieren

Zirkulärer Prozess! Ständig prüfen!
Veränderungen in den Umständen?

Typische Themen bei Gerichtsfällen

- Wo ist die **Zuständigkeit**, insb. bei Platzierungsfällen?
- Besteht beweismässig **Bedürftigkeit bei unklarer Beweislage?**
- Wie wird **Sozialhilfe bemessen?** Z.B. bezüglich situationsbedingten Leistungen
- Wie viel **Einkommen wird für welche Zeit angerechnet?** (insb. Haushaltsführungsentschädigung, Konkubinatsbeitrag, Dritteinnahmen etc.).
- Inwieweit sind **Einstellungen zulässig wegen der Weigerung ein Dritteinkommen geltend zu machen** oder **Vermögen zu verwerten? Bzw. wegen der Subsidiarität?**
- Sind **Voraussetzungen für Auflagen, bzw. bei deren Verletzung für Sanktionen** gegeben?
- Bestehen **Voraussetzungen und Grenzen der Rückerstattungspflicht?**
- Was sind die **strafrechtlichen Folgen** von unrechtmässigem Leistungsbezug (Art. 148a StGB)
- Wurden **formale Voraussetzungen** eingehalten, insb. bei Nichteintretens-, Einstellungs- und Kürzungsentscheidungen? (insb. Verfügungsvorbehalt, *Rechtliches Gehör*)

Auswahl von Urteilen des Bundesgerichts 6.2022 bis 3.2024

Zuständigkeit bei der Platzierung von Kindern? BGE 149 V 240 (Beilage A1)

Die Kinder A.A. und B.A. (geboren 2013 und 2015) waren für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts unter die Obhut der Mutter gestellt, die in der ehelichen Wohnung in U. SG verblieb. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht war ursprünglich bei beiden Eltern.

Mit superprovisorischer Verfügung entzog die KESB zunächst dem Vater, dann beiden Elternteilen das Aufenthaltsbestimmungsrecht über deren Söhne und platzierte diese per sofort in einem Kinderheim. Zudem ordnete sie u.a. eine ambulante Begutachtung der Kinder durch die Psychiatrische Universitätsklinik E., Kinder- und Jugendpsychiatrie, an und verpflichtete die Politische Gemeinde (PG) U. zur subsidiären Kostenübernahme.

Später nahm die KESB - ebenfalls im Rahmen vorsorglicher Massnahmen - eine Umplatzierung des einen Kindes vor.

Im April verlegte die Kindesmutter ihren Wohnsitz von U. SG nach V. TG.

Die Fremdplatzierung wurde dann im November 2019 seitens der KESB im Hauptentscheid bestätigt.

Wo ist der Unterstützungswohnsitz mit Blick auf die Kosten der Fremdplatzierung?

Zuständigkeit bei der Platzierung von Kindern? BGE 149 V 240 (Beilage A1)

Themen

- Voraussetzung der Richtigstellung der interkantonalen Zuständigkeit im Sinne von Art. 28 ZUG, wofür eine offensichtliche Unrichtigkeit der vorherigen Zuständigkeitsentscheidung notwendig wäre.
- Frage der Unterstützungszuständigkeit für die Kinder im Zeitpunkt der ursprünglichen Platzierung im Kinderheim, bzw. bei der Umplatzierung eines Kindes. Haben sie dann einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet, würde an der Zuständigkeit ein späterer Wegzug der Mutter nichts mehr ändern.
- **Entscheidend ist für die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG, ob die Platzierung als dauerhaft vorgesehen war. Entscheidend war im Fall die gleichzeitige Anordnung einer Begutachtung zu den entsprechenden Fragen (E. 7.3)**

Siehe zur Zuständigkeit bei Aufenthalt in einem Spital auch folgendes Urteil: BGE 149 V 156 (Beilage A2)

Einstellung der Nothilfe bzw. Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht im IV-Verfahren? BGer 8C_717/2022 vom 7.6.2023 (Beilage B1)

A bezog im Tessin seit langem Sozialhilfe. Mit Entscheid vom 25. Februar 2022 wurde ein - zunächst angenommenes - **Verlängerungsgesuch für die Gewährung der Hilfe abgelehnt**. Begründet wurde dies damit, dass der **Betroffene es nicht ermöglicht habe, seinen Anspruch auf eine Invalidenrente zu bestimmen**. Damit habe er das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 2 Abs. 1 des Tessiner Gesetzes vom 8. März 1971 über die Sozialhilfe (Las/TI; RL 871.100) verletzt.

In der Folge wurde mit Entscheid vom 24. Juni 2022, auch die für den Monat Juni 2022 beantragte Hilfe abgelehnt, weil A zu einer von der IV angesetzten Expertenprüfung am 23. Mai 2022 nicht erschienen war.

Das kantonale Gericht hatte die Einstellung bestätigt.

Darf die Sozialhilfe bzw. die Nothilfe wegen Verletzung der Subsidiarität wegen der Verweigerung der Mitwirkung im IV-Verfahren eingestellt werden?

Einstellung der Nothilfe bzw. Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht im IV-Verfahren? BGer 8C_717/2022 vom 7.6.2023 (Beilage B1)

Themen

- Voraussetzungen der Einstellung/Nichtgewährung der Sozialhilfe bzw. Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV unter Verweis auf das Prinzip der Subsidiarität und Verhältnis kantonale Sanktionsnormen zur Nothilfe
- Insbesondere Anwendungsvoraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Nothilfe,
- Entscheidend ist gemäss Bundesgericht, dass der Betroffene sich - ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen - weigert, eine Einkommensquelle oder ein bestimmtes Einkommen anzunehmen oder zu generieren.
- Die **Einkommensquelle muss bei den gebotenen Handlungen sofort und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, damit eine Relativierung der Nothilfe gerechtfertigt** ist (E. 10.2).

Siehe auch folgende Urteile zum Umgang mit Pflichtverletzungen:

- *Kürzung des gesamten Grundbedarfs wegen Pflichtverletzung bei moderaten Kürzungen zulässig, auch wenn andere Mitglieder der Unterstützungseinheit mitbetroffen sind: BGer 8C_229/2022 vom 8.11.2022 (Beilage B2)*
- *Zumutbarkeit des Umzuges in eine günstigere Wohnung und Kürzung des Mietzinses auf Normmiete (in casu zumutbar und zulässig): BGer 8C_395/2022 vom 24.1.2023 (Beilage B3)*

Einstellung der Sozialhilfe ohne Verfügung? BGer 8C_307/2022 vom 4.9.2023 (Beilage C1)

Herr A. wurde durch den Sozialdienst der Stadt La Chaux-de-Fonds mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. In der Folge hat A. den Sozialdienst darüber informiert, dass seine Freundin das erste gemeinsame Kind erwarte und er beabsichtige, mit ihr zusammenzuziehen. Der Sozialdienst forderte schriftlich bei A. diverse Dokumente zur Einkommens- und Vermögenssituation seiner Partnerin, Frau B., ein. Sollten die Unterlagen nicht eingehen, werde das Dossier von Herr A. geschlossen. A. hat innert der gesetzten Frist nicht alle geforderten Unterlagen und Informationen eingereicht.

Ab dem 1. März 2021 wurde A. in der Folge im Sinne einer Sistierung keine wirtschaftliche Hilfe mehr ausgerichtet, ohne dass ihm dies per Verfügung eröffnet worden wäre .

Der Sozialdienst hat danach jedoch weitere Abklärungen getätigt und A. etwa ein Formular zugeschickt, das die Drittauszahlung der IV-Rente und der EL-Zahlungen, auf die seine Partnerin B. Anspruch hat, an den Sozialdienst genehmigen sollte. B. verweigerte die Unterzeichnung. Der Sozialdienst hat sodann A. darüber informiert, dass man beabsichtige, die Einstellung der Sozialhilfe zu verfügen. Ihm wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs eine Frist von 20 Tagen gewährt, um eine Stellungnahme einzureichen. Danach wurde die rückwirkende Einstellung der Sozialhilfe per 28. Februar 2021 verfügt, da die Bedürftigkeit der Familie nicht festgestellt werden konnte.

Darf der Sozialdienst bei Unklarheiten der Bedürftigkeit die Sozialhilfe ohne Verfügung vorsorglich einstellen bzw. sistieren?

Einstellung der Sozialhilfe ohne Verfügung? BGer 8C_307/2022 vom 4.9.2023 (Beilage C1)

Themen

- Verfassungskonformität Konkubinatsbeitrag, auch wenn diese von Rente oder EL lebt: Offen gelassen. (E.5)
- Voraussetzungen für die Einstellung der Sozialhilfeleistungen bei unklarer Beweislage: Gegeben, wenn aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten die Behörde nicht prüfen kann, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind, oder wenn aufgrund fehlender Mitwirkung erhebliche Zweifel bezüglich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht ausgeräumt werden können. (E.6)
- Notwendigkeit des Erlasses einer formalen Verfügung auch für die sofortige (vorsorgliche) Einstellung der Sozialhilfe. Dieser kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Vorgängiger klarer Hinweis auf Mitwirkungspflicht und Androhung der Einstellung ersetzt eine anfechtbare Verfügung nicht. (E. 7.2 und E. 7.3)

Siehe dazu weitergehend mit Praxistipps: <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/sozialrecht/sozialhilfe-einstellen-ohne-verfuegung-das-bundesgericht-schafft-klarheit>

Siehe auch das Bundesgerichtsurteil zur Nichtgewährung von Sozialhilfe wegen fehlendem Bedürftigkeitsnachweis: BGer 8C_599/2023 vom 19.2.2024 (Beilage C2)

Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe bei Bezug trotz Freizügigkeitsguthaben? BGer 8C_333/2023 vom 1.2.2024 (Beilage D1)

A bezog wirtschaftliche Sozialhilfe von der Gemeinde Rümlingen.

Mit Verfügung stellte die Sozialhilfebehörde Rümlingen die Sozialhilfeleistungen per 31. März 2022 ein und forderte ausgerichtete Leistungen in der Höhe von Fr. 77'671.80 zurück.

Sie begründete dies damit, dass A. über ein Freizügigkeitskonto verfüge, über das er die Sozialhilfebehörde nicht informiert habe. Das Guthaben hätte er fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter, d.h. per 1. April 2019, beziehen können, so dass er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig gewesen wäre.

Die laufende Unterstützung sei beendet worden, weil er per 1. April 2022 für den Vorbezug der Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) angemeldet sei und gleichzeitig Ergänzungsleistungen (EL) beantragt habe.

Gegen die Rückforderung wurden Rechtsmittel erhoben, die von allen kantonalen Instanzen abgewiesen wurden.

Inwieweit darf der Sozialdienst beim Vorhandensein von liquidem Freizügigkeitskapital Sozialhilfeleistungen verweigern (bzw. rückfordern)?

Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe bei Bezug trotz Freizügigkeitsguthaben? BGer 8C_333/2023 vom 1.2.2024 (Beilage D1)

Themen

- Rückerstattungspflicht und Begriff des unrechtmässigen Leistungsbezuges: blosser Mitwirkungspflichtverletzung genügt dafür nicht. (E.5.3)
- Verhältnis Vorsorgeschutz, Freizügigkeitskapital und Sozialhilfe im Lichte des Subsidiaritätsprinzips. (E.6)
- Bei einer **kantonrechtlichen Pflicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfe aus Freizügigkeitskapital ist zum Vorsorgeschutz die Grenze der begrenzten Pfändbarkeit (Art. 93 SchKG) zu beachten**. Bestätigung der Rechtsprechung (E.6.4)
- Es ist gemäss dem Bundesgericht **unzumutbar, dass die vorzeitige Auslösung des Freizügigkeitskapitals verlangt wird, wenn dadurch ein Rückfall in die Sozialhilfe vor dem Zeitpunkt des möglichen Vorbezuges (63) droht**. Ob dies der Fall ist, ist nach EL-rechtlichen Kriterien zu bestimmen (E.7.3.2 und 7.3.3)

Siehe dazu mit Praxistipps: [SKoS-Merkblatt Freizuegigkeitsleistungen 2024](#) (Beilage D3)

Siehe auch den Bundesgerichtsentscheid zu Rückerstattung von Sozialhilfekosten im Asylbereich, die durch Globalpauschale des Bundes gedeckt sind: BGer 8C_282 2023 vom 09.11.2023 (Beilage D2)

Landesverweis wegen unrechtmässigem Leistungsbezug?: Definition des leichten Falls: BGE 149 IV 273 (Beilage E1)

Was ist ein leichter Fall bei unrechtmässigem Leistungsbezug nach Art. 148a Abs. 2 StGB, mit der Folge, dass kein zwingender Landesverweis folgt?

- Bei einem Deliktsbetrag unter Fr. 3'000.- ist stets von einem leichten Fall auszugehen. (E.1.5.5)
- Bei einem Deliktsbetrag zwischen Fr. 3'000.- und Fr. 35'999.99 ist anhand der gesamten Tatumstände eine Einzelfallbeurteilung nach dem Ausmass des Verschuldens vorzunehmen.
Entscheidend sind also etwa, ob die Dauer des unrechtmässigen Leistungsbezugs kurz war, das Verhalten der Täterschaft nur eine geringe kriminelle Energie offenbart oder ob ihre Beweggründe und Ziele nachvollziehbar sind. Insbesondere kann auch eine Tatbegehung durch reines Verschweigen verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse und somit durch Unterlassen für einen leichten Fall sprechen.(E.1.5.7)
- Bei einem Deliktsbetrag ab Fr. 36'000.- scheidet die Bejahung eines leichten Falls grundsätzlich aus, ausser es liegen im Sinne einer Ausnahme ausserordentliche, besonders gewichtige Umstände vor, die eine massive Verminderung des Verschuldens bewirken. (E. 1.5.6)

Siehe auch Bundesgerichtsentscheid zur Definition des leichten Falls gemäss Art. 148a StGB bei 16monatiger Dauer und zwei verschwiegenden Einnahmequellen. BGer 6B_1349/2023 vom 19. Februar 2024 (Beilage E2)

C) Schlussbemerkungen und Ausblick

- **Neue Gesetzgebung bewegt sich im bisherigen systemischen Rahmen:** Keine grossen Würfe; Bezugspunkte Kaufkraft und Finanzierungsfrage
- **Rechtsprechung konkretisiert bestehende Normen:** Auffallend ist aber, dass Einstellungen wegen der Subsidiarität, formelle Fragen und Rückerstattungsfragen eine gewisse Konturierung erhielten
- **In Sichtnähe sind grössere Reformen in der Finanzierung von Pflege und Betreuung und bzgl. ambulanter Hilfen**
 - Vorboten schon aktuell im Bereich des kantonalen Rechts
 - Insb. auch ambulante Leistungen für behinderte und ältere Menschen

Literaturhinweise (vgl. auch Beilagen auf der Plattform)

Allgemein:

MOESCH PAYOT Peter, Sozialhilfe, in: STEIGER-SACKMANN Sabine/MOSIMANN Hans-Jakob (Hrsg.), 2014, Recht der Sozialen Sicherheit, Handbuch für die Anwaltspraxis Band 11; Helbing und Lichtenhahn.

WIZENT Guido, 2023, Sozialhilferecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen: Dike.

Zur Gesetzgebung (siehe auch Beilagen auf der Plattform):

Zu Revisionen der Sozialversicherungen per 1.1.2024:

<https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/sozialrecht/sozialversicherungsrecht-2024-was-man-fuer-die-sozialberatung-wissen-muss>

Zur Revision des AHVG per 1.1.2024 insb:

<https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/sozialrecht/aenderungen-bei-der-altersvorsorge-was-man-fuer-die-sozialberatung-wissen-muss>

Zur geplanten Revision der Hinerlassenenleistungen:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99297.html>

Zur Revision des IVG (Tabellenlöhne) per 1.1.2024 insb:

<https://www.sozialinfo.ch/fachinformationen/topthemen/default-b340b093ee08aeac4a4e032d368b8098>

Zur geplanten Revision der Ergänzungsleistungen bezüglich Finanzierung des betreuten Wohnens insb:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95885.html>